



schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
société suisse des ingénieurs et des architectes  
società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
swiss society of engineers and architects

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Ökonomie und Innovation

Geht per E-Mail an:  
wirtschaft@bafu.admin.ch

Jörg Dietrich  
Verantwortlicher Klima / Energie  
joerg.dietrich@sia.ch  
+41 44 283 15 17

Zürich, 15. Februar 2022 / mm

## **Vernehmlassung Teilrevision Umweltschutzgesetz (20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken) / Stellungnahme des SIA**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Girod  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaugunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

Der SIA begrüsst, dass mit der vorgesehenen Teilrevision die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz gestärkt werden soll. Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Bausektor trägt zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung bei. Der SIA ist sich bewusst, dass die Erstellung von Bauwerken in der Schweiz rund 11 Mio. t CO<sub>2</sub> eq. pro Jahr verursacht (MatCH Studie EMPA). Der Bausektor verursacht auch den grössten Materialbedarf in der Schweiz mit rund 60 Mio. t pro Jahr, davon sind 40 Mio. t Beton.

Mit den SIA Merkblättern «Graue Energie – Ökobilanzierung für die Erstellung von Gebäuden» und «SIA-Effizienzpfad» hat der SIA schon früh erkannt, dass die grauen Treibhausgasemissionen der Erstellung berücksichtigt werden müssen. Nebst den Treibhausgasemissionen adressiert der SIA in seinem aktuellen Positionspapier «Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie» auch den Ressourcenverbrauch. Dieser soll z. B. durch Weiternutzung von Gebäuden, intelligente Planung, Wiederverwendung von Bauteilen (Re Use) und den Einsatz von Recycling-Material reduziert werden. Dabei ist bei der Planung auch bereits an den Rückbau zu denken, um Bauelemente und Materialien einfach weiterverwenden zu können (Stichwort Design for Disassembly).

Zur Unterstützung der Ziele dieses Positionspapiers sieht der SIA folgende Punkte des vorliegenden Entwurfs als zentral an:

- Art. 35j Abs. 3:** «Der Bundesrat **erlässt** Vorschriften über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.»

Mit einem solchen Ausweis werden die Transparenz und die Messbarkeit schweizweit erhöht. Im Minimum sollten die Lebenszyklusbetrachtung der grauen Treibhausgasemissionen der Erstellung und die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile für die spätere Wiederverwendung enthalten sein.
- Energiegesetz Art. 45 Abs. 3 Bst. e:** «Sie erlassen insbesondere Vorschriften über ... die Grenzwerte für die graue Energie, **die grauen Treibhausgasemissionen und den in Bauwerken gespeicherten biogenen Kohlenstoff** bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.»

Hier besteht Handlungsbedarf, um diese grauen Treibhausgase von rund 11 Mio. t CO<sub>2</sub> eq/Jahr, welche durch den Bausektor verursacht werden, zu reduzieren mit dem Ziel Netto Null.
- Art. 35j Abs. 1:** «Der Bundesrat **stellt** bei Bauwerken Anforderungen über die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile.»

Der SIA sieht die Trennbarkeit von Bauteilen als Grundstein für das zukünftige kreislauffähige Bauen und **schlägt deshalb eine Pflicht vor**. Die Erhöhung der Verwendung rückgewonnener Baustoffe und der Wiederverwendung von Bauteilen sollte über eine Lenkungsabgabe bei den Deponiegebühren und einem Grenzwert der grauen Treibhausgasemissionen umgesetzt werden.

Würde die Bauindustrie dazu verpflichtet, ihre Bauteile und Baustoffe beim Rückbau selbst zurückzunehmen, läge das Interesse für die Trennbarkeit von Bauteilen bei der Industrie, ohne dass detaillierte Regelungen dazu notwendig wären.
- Art. 35j Abs. 2:** «Der Bund und die **bundesnahen Betriebe** nehmen bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Sie berücksichtigen dazu **die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken**, erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.»

Der SIA erachtet diesen Artikel als wichtig, da der Bund hier selbst zeitnah aktiv werden kann, ohne in die Gesetzgebung auf kantonaler Ebene einzugreifen.

**Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln:**

Entwurf	Antrag SIA
<p><b>5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft</b></p> <p><b>Art. 10h Abs.1</b></p> <p>Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von</p>	<p>Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von</p>

<p>Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt</p> <p>Minderheit: streichen Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt</p>	<p>Produkten und Bauwerken, <b>die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken</b>, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt</p>
<p><b>Begründung:</b> Die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken ist eine wichtige Strategie innerhalb der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes (siehe auch IEA Report NetZero by 2050). Es ist entscheidend, dass die im Ausland verursachte Umweltbelastung mitberücksichtigt wird.</p>	
<p><b>Art. 10h Abs. 2</b> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.</p> <p>Minderheit: <del>betreiben oder solche Plattformen</del> nach Artikel 49a unterstützen.</p>	<p>Unterstützung der Mehrheit</p>
<p><b>Begründung:</b> Die von der Plattform «Ökobilanzdaten im Baubereich» herausgegebene KBOB-Empfehlung 2009/1 ist seit über zehn Jahren ein unverzichtbares Hilfsmittel für das Ermitteln der Umweltbelastung von Bauwerken über deren Lebenszyklus. Deshalb sollte dem Bund das Betreiben von Plattformen nicht untersagt werden.</p>	
<p><b>Art. 10 h Abs. 3</b> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</p> <p>Minderheit: Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <del>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</del></p>	<p>Unterstützung der Mehrheit</p>
<p><b>Begründung:</b> Wie Studien des BAFU zeigen (siehe u. a. BAFU (2018) Umweltfussabdrücke der Schweiz, zeitlicher Verlauf 1996-2015, uz-1811-d), liegt das Niveau der Umweltbelastung deutlich über dem tolerierbaren Niveau. Es ist deshalb wichtig und dringend, dass das Aufzeigen des weiteren Handlungsbedarfs und das Unterbreiten von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen gesetzlich verankert wird. Mit den Ökofaktoren gemäss der Methode der ökologischen Knappheit liegt ein geeigneter und seit über 30 Jahren praxiserprobter Indikator vor, mit welchem Ressourcenschonung und die Wirksamkeit von Kreislaufwirtschafts-tauglichen Lösungen abgebildet werden können.</p>	

<p><b>Art. 10 h Abs. 4</b> Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.</p>	Unterstützung
<p><b>Begründung:</b> Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Wirtschaft behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben. Der Artikel verpflichtet die Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen.</p>	
<p><b>Art. 30a Bst. a</b> Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</p> <p>Minderheit: Art 30a Vermeidung 1 Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. 2 Der Bundesrat kann: a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können; b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.</p>	Unterstützung der Mehrheit
<p><b>Begründung:</b> Die aktuelle Gesetzgebung genügt.</p>	
<p><b>Art. 30d Abs. 1 Verwertung</b> 1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte</p> <p>Minderheit: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</p>	Unterstützung der Mehrheit
<p><b>Begründung:</b> Aus Sicht des SIA sinnvoll.</p>	

<p><b>Art. 30d Abs. 2 a-d</b>  Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:  a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;  b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;  c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;  d. kompostierbare Abfälle.</p>	<p>Unterstützung</p>
<p><b>Begründung:</b>  Die Auflistung macht aus SIA Sicht Sinn. Auch Phosphor ist ein knapper Rohstoff, der zudem Gewässer und Böden belastet. Deshalb ist es richtig und zielführend, der Phosphor-Rückgewinnung einen hohen Stellenwert einzuräumen.</p>	
<p><b>Art. 30d Abs. 3</b>  Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten</p>	<p>Unterstützung</p>
<p><b>Begründung:</b>  Aus Sicht des SIA sinnvoll.</p>	
<p><b>Art. 30d Abs. 4</b>  Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.</p> <p>Minderheit: streichen</p>	<p>Unterstützung der Mehrheit</p>
<p><b>Begründung:</b>  Der SIA unterstützt den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.</p>	
<p><b>Art. 31b Abs. 4</b>  Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.</p>	
<p><b>Der SIA nimmt zu diesem Artikel nicht Stellung.</b></p>	

<p><b>Art. 35j Abs. 1</b></p> <p>Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:</p> <p>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</p> <p>b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;</p> <p>c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</p> <p>d. die Wiederverwendung von Bauteilen.</p>	<p>Der Bundesrat <del>stellt kann</del> <b>bei Bauwerken nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile.</b></p> <p><del>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</del></p> <p><del>b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;</del></p> <p><del>c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</del></p> <p><del>d. die Wiederverwendung von Bauteilen.</del></p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Der SIA sieht die Trennbarkeit von Bauteilen als Grundstein für das zukünftige kreislauffähige Bauen. Deshalb sind dazu <b>jetzt</b> Anforderungen notwendig. Die Erhöhung der Verwendung rückgewonnener Baustoffe und der Wiederverwendung von Bauteilen sollte über eine Lenkungsabgabe bei den Deponiegebühren und einem Grenzwert der grauen Treibhausgasemissionen umgesetzt werden.</p> <p>Würde die Bauindustrie dazu verpflichtet, ihre Bauteile und Baustoffe beim Rückbau selbst zurückzunehmen, läge das Interesse für die Trennbarkeit von Bauteilen bei der Industrie, ohne dass detaillierte Regelungen dazu notwendig wären.</p>	
<p><b>Art. 35j Abs. 2</b></p> <p>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</p>	<p>Der Bund <b>und die bundesnahen</b> Betriebe nehmen <del>nimmt</del> bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. <del>Er</del> <b>Sie</b> berücksichtigen dazu <b>die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken</b>, erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken ist eine wichtige Strategie innerhalb der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes (siehe auch IEA Report NetZero by 2050). Dies sollte auf dieser Stufe Erwähnung finden. Hier stellt sich auch die Frage, wie ein Rückbau von funktionierenden Gebäuden zu begründen wäre.</p> <p>Die SBB sind an der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft und sollten als Vorbild für andere Bundesbetriebe dienen (Stichworte Materialfluss, Materialpass).</p> <p>Die erhöhten Anforderungen sollten dabei die Buchstaben a) bis d) von Artikel 35j Abs. 1 berücksichtigen sowie ambitionöse Grenzwerte gemäss des SIA-Vorschlags zur Anpassung des Energiegesetzes beinhalten</p> <p>Der Fokus dieses Abschnitts zielt spezifisch auf die Ressourcen und sollte nicht alle Aspekte der Nachhaltigkeit betrachten. Die weiteren Aspekte der Nachhaltigkeit können beim Beschaffungswesen (BöB) eingebracht werden.</p>	
<p><b>Art. 35j Abs. 3</b></p> <p>Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.</p> <p>Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüeegger, Vincenz, Wobmann):</p> <p>3 streichen</p>	<p>Der Bundesrat <del>kann</del> <b>erlässt</b> Vorschriften <del>erlassen</del> über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.</p>

<p><b>Begründung:</b>  Mit einem solchen Ausweis wird die Transparenz und Messbarkeit schweizweit erhöht. Es sollte deshalb eine Pflicht für einen solchen Ausweis bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude eingeführt werden. Im Minimum sollten die Lebenszyklusbetrachtung der grauen Treibhausgasemissionen der Erstellung und die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile für die spätere Wiederverwendung enthalten sein.  Mit der Erfassung der grauen Treibhausgasemissionen wird eine Datenbasis geschaffen, um daraus Grenzwerte abzuleiten. Für Vorschriften zu den Ausweisen ist auf bestehende Arbeiten wie Minergie und SIA 2040 abzustützen. Der Aufwand für die Erstellung eines solchen Ausweises muss der Bauprojektgrösse entsprechend angepasst sein.  Der Ausweis sollte dabei die Buchstaben a) bis d) von Artikel 35j Abs. 1 berücksichtigen. Inbegriffen sollten dabei die Werte grauer Energie, grauer Treibhausgasemissionen und des in Bauwerken gespeicherten biogenen Kohlenstoffs sein. Zu diesen Werten sollen Grenzwerte im Energiesetz definiert werden.  Für bestehende Gebäude kann ein Ressourcenverbrauchsausweis beschränkt sein auf die im Bauwerk enthaltenen Baustoffe, Bauteile und deren Trennbarkeit. Dies erleichtert die Wiederverwendung von Bauteilen und Baustoffen. Ein solcher Ausweis könnte als Pflicht zur Rückbaubewilligung gehören.</p>	
<p><b>Art. 48 Pilotprojekte</b>  Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.</p>	<p>Unterstützung</p>
<p><b>Begründung:</b>  Der SIA begrüsst diesen Artikel, da dies die Umsetzung von Innovationen und neuen Ideen vereinfacht.</p>	
<p><b>Art. 49a Information, Beratung und Plattformen</b>  1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:  a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;  b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.  2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.</p>	<p>1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:  a) Informations- und Beratungsprojekte <b>sowie Plattformen</b> im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;  <del>b. Plattformen</del> <b>zu</b> der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.  2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.</p>
<p><b>Begründung:</b>  Der SIA unterstützt diesen Artikel. Es ist nicht klar, warum Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit Umweltschutz erwähnt sind und Plattformen nur bei der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Der SIA schlägt vor, dies zusammenzufassen.</p>	
<p><b>Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019</b>  <i>bisher</i>  4 Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.</p>	

<p><i>neu</i></p> <p>4 Die Auftraggeberin sieht, <b>wo sich dies eignet</b>, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</p>	<p>4 Die Auftraggeberin sieht <del>wo sich dies eignet</del>, <b>technische Spezifikationen</b> zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</p> <p><b>Ist sie der Auffassung, dass sich das in Frage stehende Projekt hierzu nicht eignet, begründet sie dies.</b></p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sollte der Normalfall sein und Ausnahmen begründet werden</p>	
<p><b>Änderung des Energiegesetzes</b></p> <p><b>3. Energiegesetz vom 30. September 2016</b></p> <p><b>Art. 45 Abs. 3 Bst. e</b></p> <p>3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:</p> <p>e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.</p>	<p>e. die Grenzwerte für die graue Energie, <b>die grauen Treibhausgasemissionen und den in Bauwerken gespeicherten biogenen Kohlenstoff</b> bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.</p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Bausektor verursacht rund 11 Mio. t CO<sub>2</sub> eq/Jahr. Hier besteht Handlungsbedarf, um diese Emissionen zu reduzieren. Der SIA begrüsst es somit sehr, dass die Gesetzgebung nebst dem Betrieb auch die Erstellung von Gebäuden miteinbeziehen will. Der Artikel adressiert eine zentrale Anforderung für ressourcenschonende und klimafreundliche Bauwerke. Er ist ein wichtiges Element zur Unterstützung der Ziele 1 und 2 des SIA-Positionspapiers «Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie».</p> <p>Dabei ist es wichtig, den Grenzwert auf die grauen Treibhausgasemissionen zu erweitern, welcher den Lebenszyklus (Life Cycle Analyse (LCA)) betrachtet. Die Methode findet auch bereits beim SIA-Effizienzpfad Anwendung. Die Ausweitung der Gesetzgebung auf die grauen Emissionen ist ein logischer Schritt, da bei den grauen Emissionen in den letzten Jahren keine Reduktion stattgefunden hat. Auch andere Länder haben diesen Schwerpunkt erkannt, und so führt beispielsweise Dänemark 2023 Treibhausgasemissions-LCA-Schwellwerte für Gebäude über 1000 m<sup>2</sup> ein (National Strategy for Sustainable Construction, Ministry of the interior and housing, April 2021).</p> <p>Nebst dem Grenzwert für die grauen Treibhausgasemissionen trägt die Einspeicherung von biogenem Kohlenstoff (Stroh, Holz etc.) zum Klimaschutz bei. Durch die langfristige Einspeicherung von Kohlenstoff in Gebäuden wird Zeit gewonnen, d. h. die Klimaerwärmung verlangsamt sich, da dadurch jetzt weniger CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre abgegeben wird. Eine direkte Verrechnung des eingespeicherten Kohlenstoffs mit den grauen Treibhausgasen lehnt der SIA aber ab.</p>	

Der SIA begrüsst zudem das von der UREK-N eingereichte Postulat 21.4332, in dem der Bundesrat beauftragt wird, eine Lenkungsabgabe für die Deponierung von Bauabfällen zu prüfen, welche insbesondere im Bausektor Anreize für eine verstärkte Schliessung von Stoffkreisläufen schafft. Dies ist ein marktwirtschaftlicher Ansatz, um die Wiederverwendung von Bauteilen und Baustoffen zu fördern.



Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Prof. Adrian Altenburger  
Vizepräsident SIA und  
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich  
Fachverantwortlicher Klima/Energie